

Oberösterreichischer



Landesrechnungshof

Sonderprüfung

Verein Tagesmütter Kremstal

Bericht

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Promenade 31

Telefon: #43(0)732/7720-11426

Fax: #43(0)732/7720-214089

E-mail: post@lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Kurzfassung | 1 |
| Vorgeschichte | 3 |
| Aussagen zur Förderungstätigkeit der Abteilung Jugendwohlfahrt | 4 |
| Finanzierung und gewährte Förderungsmittel | 4 |
| Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien | 5 |
| Sicherheit und Effizienz des Förderungsprozesses | 5 |
| Wahrnehmung der Aufsichtspflicht | 7 |
| Abschließende Beurteilung | 8 |
| Mögliche Verbesserungsmaßnahmen zur Subventionsgewährung | 8 |

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 11.2.2009 bis 20.3.2009 auf Verlangen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglieds der Oö. Landesregierung eine Sonderprüfung im Sinne des § 4 Abs. 3 Z. 5 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war „bei der Abteilung Jugendwohlfahrt festzustellen, ob die geltenden Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oö. bei der Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal eingehalten wurden“. Der LRH interpretierte diesen Prüfungsauftrag im Einvernehmen mit dem Auftraggeber der Sonderprüfung wie folgt:

- Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oö. und der Internen Förderungsrichtlinien für die bewirtschaftenden Stellen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt
- Korrekte Abwicklung der Förderungsprozesse bei der Subventionierung des Vereins
- Einhaltung von allfälligen Prüfungsvorschriften und Prozesskontrollen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt
- Rechtzeitige Reaktion auf allfällige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Verein
- Ordnungsmäßige Wahrnehmung der fachlichen Aufsichtspflicht beim Verein
- Auslotung von Systemschwächen und Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen betreffend die Förderungsabwicklung beim Land Oö. im Allgemeinen und damit auch bei der Abteilung Jugendwohlfahrt

Dementsprechend hat der LRH seine Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Eine Gebarungsüberprüfung beim Verein Tagesmütter Kremstal wurde auftragsgemäß nicht vorgenommen. Wohl hat der LRH aber Überlegungen betreffend die Zukunft des Vereins Tagesmütter Kremstal angestellt und einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung erarbeitet.

Das Prüfungsteam setzte sich aus Mag. Ronald Gruber als Prüfungsleiter, Daniela Grillberger und Ing. Norbert Sterrer MPA BA zusammen.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde Vertreterinnen und Vertretern des Büros Landesrat Ackerl und der Abteilung Jugendwohlfahrt in der Schlussbesprechung am 24.3.2009 zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

- (1) Unregelmäßigkeiten, der Verdacht auf gesetzwidrige Handlungen und eine hohe Überschuldung beim Verein Tagesmütter Kremstal führten zu einem Sonderprüfungsauftrag. Der LRH stellte bei der Abteilung Jugendwohlfahrt fest, „ob die geltenden Bewirtschafterrichtlinien bei der Subventionierung des Vereins eingehalten wurden“. Konkret prüfte der LRH die Einhaltung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oö. und der Internen Förderungsrichtlinien für die bewirtschaftenden Stellen. Weitere Prüffelder bezogen sich auf die korrekte Abwicklung der Förderungsprozesse, die Einhaltung von Prüfungsvorschriften und Prozesskontrollen und die ordnungsmäßige Wahrnehmung der fachlichen Aufsichtspflicht durch die zuständigen Stellen.

Darüber hinaus wurden Systemschwächen betreffend die Förderungsabwicklung beim Land und bei der Abteilung Jugendwohlfahrt im Speziellen ausgelotet und entsprechende Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

- (2) Der LRH konnte der Abteilung Jugendwohlfahrt folgendes Testat ausstellen:

Die geltenden Förder- und Internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oö. wurden bei der Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal eingehalten. Die Subventionsvergaben durch die Abteilung Jugendwohlfahrt standen mit diesen Richtlinien im Einklang. Der Förderungsprozess war mit ausreichenden Kontrollen versehen und wurde sicher abgewickelt. Es ergaben sich keine Verdachtsmomente auf eine fahrlässige Vorgehensweise oder eine verspätete Reaktion auf Vorkommnisse bzw. neue Sachverhalte beim Verein, welche der Abteilung Jugendwohlfahrt hätten erkennbar sein müssen.

- (3) Der LRH empfahl dem Förderungsgeber in Bezug auf den **Verein Tagesmütter Kremstal**:
- I. Striktes Einwirken im Rahmen der rechtlichen und faktischen Möglichkeiten auf die alsbaldige Beendigung der desolaten Verhältnisse mit dem Ziel der Liquidierung des Vereins samt Klärung der damit zusammenhängenden Haftungsfragen** (Berichtspunkt 1.2., Umsetzung sofort, da „Gefahr im Verzug“)
 - II. Entscheidung, ob mit der jetzigen Lösung (Versorgung des Bezirks Kirchdorf vom Verein Aktion Tagesmütter Oberösterreich) das Auslangen gefunden werden kann; wenn nicht, Schaffung der Voraussetzungen für einen grundlegenden Neubeginn für einen Tagesmütterverein** (Berichtspunkt 1.2., Umsetzung ab sofort)
- (4) Die Prüfung der Subventionsgewährung an den Tagesmütterverein Kremstal führte zu einer Reihe von Empfehlungen für die Förderungsprozesse bzw. die Förderungsgewährung beim Land im Allgemeinen und damit auch in der Abteilung Jugendwohlfahrt.

Der LRH empfahl zur generellen Förderungsabwicklung beim **Land Oö**:

- III. Weitgehende inhaltliche Konkretisierung des Förderungszweckes** (Berichtspunkt 9.2.; Umsetzung ab sofort)

-
- IV. **Förderung nur nach Abschluss konkreter Leistungsvereinbarungen mit den Förderungsnehmern unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips** (Berichtspunkt 9.2., Umsetzung mittelfristig)
 - V. **Einforderung von jährlichen Tätigkeitsberichten von den Förderungsnehmern, die über das erbrachte Leistungsspektrum, die Aufgabenerfüllung und die Förderungs-mittelverwendung Aufschluss geben** (Berichtspunkt 9.2., Umsetzung mittelfristig)
 - VI. **Beauftragung von (auch externen) Experten zur stichprobenweisen Feststellung der Leistungsfähigkeit sowie des wirtschaftlichen Risikos bei Förderungsempfänger-n** (Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort, nach Maßgabe der budgetären Mit-tel)
 - VII. **Definition des inhaltlichen Umfangs und Konzentration der fachlichen Aufsicht bei möglichst einer Stelle; Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz** (Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort)
 - VIII. **Schaffung der Voraussetzungen, um Kennzahlen für gleichartige, geförderte Institutionen erarbeiten zu können; Einrichtung eines einfachen Benchmark- und Monitoringsystems zur Früherkennung von unerwünschten Entwicklungen** (Be-richtspunkt 9.2., Umsetzung mittelfristig)
 - IX. **Bessere Kommunikation und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen För-derungsgebern unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit** (Berichtspunkt 9.2., Umsetzung ab sofort)

Vorgeschichte

- 1.1. Der Verein Tagesmütter Kremstal wurde in der Vergangenheit durch die Abteilung Jugendwohlfahrt gefördert. Nach der fristlosen Entlassung der Geschäftsführerin im Dezember 2007 hat der Vereinsvorstand Anfang 2008 einen externen Steuerberater beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens zu überprüfen und eventuelle dolose Handlungen der bisherigen Geschäftsführung aufzudecken. Tatsächlich wurden in dem vorgelegten Prüfungsbericht Unregelmäßigkeiten und Eigenmächtigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung von Vereinsvermögen festgestellt und außerdem das Rechnungswesen und die Kassengebarung als nicht ordnungsgemäß bezeichnet. In der Folge (Jänner 2008) wurde vom Vorstand eine neue Geschäftsführung bestellt und mit der alsbaldigen Behebung der aufgetretenen Missstände beauftragt. Im November 2008 wurde das Dienstverhältnis zwischen Verein und der neuen Geschäftsführung einvernehmlich gelöst, weil der Geschäftsführerin Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Nachweis ihrer beruflichen Befähigung vorgeworfen wurden. Ab diesem Zeitpunkt führte der Vereinsvorstand die Geschäfte selbst.

Die Turbulenzen im Verein waren von Klagen der ehemaligen Geschäftsführerin und Gegenklagen des Vorstandes begleitet. Zur Zeit ist ein arbeitsrechtliches Verfahren der fristlos entlassenen Geschäftsführerin anhängig. Ein strafrechtlicher Antrag des Vorstandes an das Bezirksgericht Steyr gegen diese Geschäftsführerin wurde abgewiesen, mittlerweile vom Verein aber ein Fortführungsantrag gestellt. Derzeit laufen Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft. Außerdem hat der Vorstand Selbstanzeige wegen Förderungsmissbrauchs beim Arbeitsmarktservice (AMS) erstattet.

Nach diesen Vorkommnissen hat der für den Förderungsbereich des Landes zuständige Landesrat im Jänner 2009 einen anderen Wirtschaftsprüfer beauftragt, zu überprüfen, ob der Vorstand, die Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer ordnungsgemäß im Sinne des Vereinsgesetzes gehandelt haben und ob die Ermittlung der Elternbeiträge sowie deren Einhebung vertragsgemäß erfolgte. Darüber hinaus erarbeitete der Wirtschaftsprüfer einen Überblick über die aktuelle Vermögens- und Schuldensituation unter der Annahme, dass der Verein liquidiert wird. Auch diese Überprüfung ergab erhebliche Mängel, vor allem in der Ausübung der Kontroll- und Überwachungskompetenzen des Vereinsvorstandes sowie der Rechnungsprüfer. Die Überschuldung des Vereines wurde zum Beurteilungsstichtag 20.1.2009 mit rd. 808.000 Euro festgestellt.¹

Mit Stichtag 1.1.2009 wurde ein Großteil der beim Verein Kremstal tätigen Tagesmütter in ein Dienstverhältnis zum Verein Aktion Tagesmütter Oberösterreich übernommen. Derzeit nimmt der Verein Tagesmütter Kremstal keine operativen Tätigkeiten als freier Jugendwohlfahrtsträger mehr wahr, wenngleich die juristische Person und die Organisationsstruktur des Vereins noch aufrecht sind. Der Vorstand ist de jure noch immer im Amt.

Am 26. Jänner 2009 wurde der LRH beauftragt, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung und Verhaltensweise des Förderungsgebers Abteilung Jugendwohlfahrt zu überprüfen.

¹ Die Überschuldung setzt sich nach dem Gutachten des Wirtschaftsprüfers aus Abfertigungszahlungen an gekündigte Mitarbeiterinnen, Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt, der Gebietskrankenkasse und dem Arbeitsmarktservice (letztere aufgrund von Nachforderungen wegen nicht ordnungsgemäß geführter Aufzeichnungen) sowie einer „Rückstellung“ für zu erwartende Prozesskosten zusammen.

- 1.2. Der LRH, welcher die Entwicklungen beim Verein ausschließlich auf der Basis der Aktenlage bei der Abteilung Jugendwohlfahrt und der Bezirksverwaltungsbehörde Kirchdorf beurteilte, empfahl den Beteiligten, möglichst rasch eine Strategie zur Beendigung der derzeitigen, eskalierten Verhältnisse zu entwickeln und umzusetzen. Die bereits eingestellte Förderungstätigkeit des Landes Oö. für den Verein Tagesmütter Kremstal und der Vereinsbetrieb als freier Jugendwohlfahrtsträger sollten keinesfalls vor einer Bereinigung der bestehenden Zustände wieder aufgenommen werden.

Für den LRH wären grundsätzlich folgende Szenarien denkbar:

- Fortführung des Vereins mit den bisherigen Organen
- Fortführung des Vereins mit neuen Organen
- Liquidierung des bestehenden Vereins und wahlweise
 - Betreuung durch einen anderen Tagesmütterverein
 - Neugründung eines Vereins im Bezirk Kirchdorf

Aufgrund der Höhe der Überschuldung, der Gefahr, durch auflaufende Prozesskosten noch mehr Geld zu verlieren und der nach Meinung des LRH geringen Chance, nach den erfolgten Eskalationen und emotionsgeladenen Handlungen eine effizient arbeitende Vereinsstruktur rasch wieder herzustellen, empfahl der LRH eine abschließende Bereinigung der Verhältnisse durch Liquidierung des Vereins und die Schaffung der Voraussetzungen für einen grundlegenden Neubeginn.

Aussagen zur Förderungstätigkeit der Abteilung Jugendwohlfahrt

Finanzierung und gewährte Förderungsmittel

- 2.1. Der Verein wurde aus folgenden Quellen finanziert:
- Eigenmittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden)
 - AMS-Förderungen (für Personalaufwand und Bildungsmaßnahmen für Tagesmütter)
 - Elternbeiträge, Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS
 - optionale Gemeindebeiträge
 - Förderung durch die Abteilung Jugendwohlfahrt

Im Zeitraum von 2003 bis 2008 gewährte das Land Oö. im Wege der Abteilung Jugendwohlfahrt Subventionen in der Gesamthöhe von 1.589.527 Euro². Davon betrafen 25.300 Euro Investitionsförderungen, der Rest waren Subventionen für den laufenden Aufwand des Vereins. Ab 2008 wurde die Förderungsmodalität von der Abteilung Jugendwohlfahrt insofern geändert, als nicht mehr ein Beitrag zum laufenden Aufwand, sondern nur mehr eine Förderung in Form von Direktzahlungen für die Lohnkosten der Tagesmütter nach den vom Verein vorgelegten Gehaltsaufstellungen geleistet wurde.

² Die Subventionsbeiträge der anderen Rechtsträger sowie die Eigenmittel des Vereins waren auftragsgemäß nicht Gegenstand der Prüfung durch den LRH.

- 2.2. Der LRH empfand die Vorgangsweise der Abteilung Jugendwohlfahrt, nach Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten beim Verein nur mehr direkt nachgewiesene Kosten zu fördern, als dem Vorsichtsprinzip eines Förderungsgebers entsprechend und angemessen. Die Tatsache, dass die Förderungen nicht gänzlich eingestellt wurden, begründete die Abteilung Jugendwohlfahrt schlüssig mit der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Versorgungsleistung mit Tagesmüttern im Bezirk Kirchdorf.

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben und Richtlinien

- 3.1. Der Förderungsgewährung lagen die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oö. sowie die einschlägigen Internen Förderungsrichtlinien für die bewirtschaftenden Stellen³ in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde. In anderen Rechtsvorschriften (zB Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 idgF, Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007) sind keine Bestimmungen enthalten, welche die finanzielle Unterstützung von Tagesmüttern bzw. –vätern oder von diesbezüglichen Vereinen regeln. Auch finden sich hier keine Bestimmungen für die Abwicklung der diesbezüglichen Förderungen.
- 3.2. Als Grundlage für die Beurteilung einer korrekten Förderungsgewährung an den Verein Tagesmütter Kremstal sind nach Ansicht des LRH daher die Allgemeinen Förderungsrichtlinien und die Internen Bewirtschafterrichtlinien heranzuziehen. Die Einzelfallprüfung der in den Jahren 2003 bis 2008 gewährten Förderungen hat ergeben, dass die genannten Richtlinien eingehalten wurden. Ein geringfügiger Mangel ist darin zu sehen, dass der Förderungszweck auf dem Förderungsansuchen und der Förderungserklärung manchmal nicht übereinstimmte.⁴

Sicherheit und Effizienz des Förderungsprozesses

- 4.1. Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat 2004 ein Förderhandbuch erarbeitet, das die Grundlagen der von ihr gewährten Förderungen darlegt und den diesbezüglichen Förderungsprozess im Detail beschreibt. Daneben enthält es sämtliche Dienstanweisungen, den Standardschriftverkehr, die Unterschriftsberechtigungen sowie die Kontrollschritte im Zusammenhang mit der Förderungsgewährung. Der Soll-Förderungsprozess ist in diesem Handbuch grafisch visualisiert worden. Das Förderhandbuch wurde von der Abteilung mehrfach überarbeitet, dabei konkretisiert und den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.
- 4.2. Der LRH merkte positiv an, dass die Abteilung Jugendwohlfahrt um eine ständige Verbesserung des Förderungsprozesses bemüht ist. Der im Förderhandbuch vorgezeichnete Soll-Prozess stimmte lt. Überprüfung durch den LRH anhand des Fallbeispiels Verein Tagesmütter Kremstal mit dem gelebten Ist-Prozess überein. Der Förderungsprozess insgesamt wurde vom LRH grundsätzlich als sicher und effizient beurteilt. Er wurde im Falle des Vereins Tagesmütter Kremstal in analoger Weise zur Förderung anderer Rechtsträger angewandt.

³ In der Folge auch kurz „Förderungsrichtlinien“ und „Interne Bewirtschafterrichtlinien“ genannt.

⁴ Er lautete beispielsweise auf dem Förderungsansuchen für das Jahr 2007 auf „Förderung der Kosten des laufenden Aufwandes“ und auf der zugehörigen Förderungserklärung uneinheitlich auf „Beihilfe zu den Personalkosten des Jahres 2007“.

- 5.1. Der im Zusammenhang mit der Vereinsförderung beim Land Oö. einlangende Schriftverkehr des Vereins Tagesmütter Kremstal war in den meisten Fällen von der Geschäftsführerin unterfertigt. Dem LRH war aus den Vereinsstatuten und der Aktenlage bei der Abteilung Jugendwohlfahrt mangels eindeutiger Vertretungsregelung nicht ersichtlich, ob die Geschäftsführerin den Verein im Behördenkontakt rechtsgeschäftlich wirksam vertreten darf und ob der Vereinsvorstand von rechtsetzenden Schritten der Geschäftsführerin überhaupt unterrichtet war.
- 5.2. Der LRH regte an, in Zukunft im Interesse der Rechtssicherheit solche Vertretungsregelungen einzufordern bzw. durch Nachfrage bei den geförderten Vereinen klarzustellen. Dabei ist im Bedarfsfall auch der Frage nachzugehen, inwieweit und ob durch eine weitgehende Delegation von Aufgaben, welche nach dem Vereinsgesetz ursächlich in das Aufgabenportfolio des Vereinsvorstandes fallen, die Wirksamkeit der Kontrolle des Vereinsvorstandes über die Geschäftsführung noch gewährleistet sein kann.
- 6.1. Als Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung diene der Abteilung Jugendwohlfahrt der Jahresabschluss des Vereins, der jährlich dem Amt übermittelt wurde. Der Jahresabschluss wurde jedes Jahr von einer externen, vom Vereinsvorstand beauftragten Steuerberatungsfirma überprüft und mit dem Vermerk „Die Salden wurden überprüft und stimmen mit der Buchhaltung überein. Die Beträge wurden belegmäßig nachgewiesen.“ versehen. 2007 fehlte dieser Vermerk, weil der Jahresabschluss nicht mehr vom Verein, sondern von der Steuerberatungsfirma erstellt wurde. Für das Jahr 2008 lag zum Prüfungszeitpunkt noch kein Jahresabschluss vor.

In den Jahren 2003 bis 2005 hat sich die Abteilung Jugendwohlfahrt bei der Beurteilung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung auf diesen Bestätigungsvermerk verlassen und das vorgelegte Zahlenmaterial ohne vertieftes Hinterfragen der jeweils positiven Beurteilung zugrunde gelegt. Mit einem Sachbearbeiterwechsel in der Abteilung Jugendwohlfahrt 2007 wurden etwas strengere Maßstäbe an die Prüfung angelegt. Dem Verein wurden detaillierte Begründungen zur Höhe oder zeitlichen Entwicklung einzelner Jahresabschlussposten abverlangt. Als beim Verein Unregelmäßigkeiten und Verdachtsmomente bekannt wurden, wurde die Verwendungsnachweisprüfung weiter intensiviert, indem auch Einzelbelege sowie Lohnkonten in die Prüfung einbezogen wurden.
- 6.2. Der LRH hielt fest, dass es bei den Fachbereichen des Landes Oö. durchaus üblich ist, einen von einem Fachmann erteilten Bestätigungsvermerk als Verwendungsnachweis anzuerkennen. Insofern stellte die Vorgangsweise in der Abteilung Jugendwohlfahrt in der Zeit, als Unregelmäßigkeiten beim Verein noch nicht erkennbar waren, keinen Sonderfall dar. Sobald Unregelmäßigkeiten erkannt wurden, hat die Abteilung Jugendwohlfahrt nach Meinung des LRH das in den Förderungs- und Internen Bewirtschafterrichtlinien vorgesehene Prüfungsinstrumentarium ausgenutzt und auch darüber hinausgehend sogar weitere Prüfungshandlungen gesetzt.

Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

- 7.1. Der Verein Tagesmütter Kremstal ist ein freier Jugendwohlfahrtsträger im Sinne des Jugendwohlfahrtsgesetzes. In diesem Gesetz ist auch die fachliche Aufsicht über derartige Institutionen geregelt. Wird ein Verein nur in jenem Bezirk tätig, in welchem er seinen Sitz hat, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in Fällen mit bezirksübergreifender Entfaltung der Versorgungsleistung das Land Oö. zuständig. Der LRH hat daher die ordnungsgemäße Wahrnehmung der gesetzlich normierten Aufsichtspflicht für den Verein Tagesmütter Kremstal bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf geprüft.

Die in der Jugendwohlfahrt der BH Kirchdorf zuständige Sachbearbeiterin war grundsätzlich der Ansicht, dass mangels näherer inhaltlicher Definition in den einschlägigen Gesetzeswerken der Fachaufsicht dann Genüge getan ist, wenn die Einhaltung der im Bescheid zur „Feststellung der Eignung zur Vermittlung von Tageskindern“ erteilten Auflagen in periodischen Abständen kontrolliert wird. Diese Kontrollen wurden auch durchgeführt und bis zuletzt festgestellt, dass die bescheidmäßigen Auflagen (trotz der wirtschaftlichen und organisatorischen Misere des Vereins) noch erfüllt werden.

Die bei der BH Kirchdorf für die fachliche Aufsicht zuständige Sachbearbeiterin war bis April 2008 sowohl als Vorstandsmitglied im Verein als auch als leitende Angestellte des einschlägigen Fachbereiches bei dieser Bezirkshauptmannschaft tätig.

- 7.2. Der LRH hielt diese Situation für bedenklich. Zum einen meinte er, dass der Inhalt und der Umfang der Fachaufsicht einer näheren Definition und einer fachlichen Unterstützung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Auf der anderen Seite ist es nicht zweckmäßig, die Überprüfung von Tagesmüttervereinen auf zwei Verwaltungsebenen (Land und Bezirksverwaltungsbehörde) anzusiedeln, zumal in Oö. nur zwei Vereine mit nicht bezirksübergreifender Tätigkeit existieren und offensichtlich bei der Abteilung Jugendwohlfahrt des Landes und der Abteilung Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft unterschiedlich weit gefasste Prüfungsmaßstäbe zur Anwendung gelangen.

Es sollten daher entsprechende Richtlinien für die Fachaufsicht aufgestellt und über die Zusammenführung der Fachaufsichtssachen beim Land Oö. nachgedacht werden. Damit ist nach Meinung des LRH eine einheitliche Vorgangsweise bei solchen Aufsichtsprüfungen gewährleistet. Dazu bedarf es einer Änderung des Oö. Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Die Unvereinbarkeit in den Funktionen der Leiterin der Abteilung Jugendwohlfahrt der BH Kirchdorf wurde auf Aufforderung des Landes Oö. mit Schreiben vom April 2008 bereinigt. Die betroffene Bedienstete legte ihre Vereinsfunktion am 10. April 2008 zurück. Der LRH empfahl generell in Zukunft auf derartige Interessenkonflikte zu achten.

- 7.3. *Die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Oö. Landesregierung merkte an, dass die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf bezüglich des inhaltlichen Umfangs der Aufsicht an diese Abteilung keine Anfragen gestellt hat.*

Abschließende Beurteilung

- 8.1. Die Prüfungsfeststellungen des LRH lassen sich in einem abschließenden Testat wie folgt zusammenfassen:
- 8.2. Die Einhaltung der geltenden Förder- und Internen Bewirtschafterrichtlinien des Landes Oö. bei der Subventionierung des Vereins Tagesmütter Kremstal kann bestätigt werden. Die Abteilung Jugendwohlfahrt hat die Subventionsvergaben nach einem mit diesen Richtlinien im Einklang stehenden, mit ausreichenden Kontrollen versehenen und daher sicheren Förderungsprozess abgewickelt. Aus der Aktenlage bei der Abteilung Jugendwohlfahrt des Landes als auch bei der Abteilung Jugendwohlfahrt der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf konnten keine Verdachtsmomente bezüglich fahrlässiger Vorgehensweise oder verspäteter Reaktion auf Vorkommnisse bzw. neue Sachverhalte beim Verein, welche erkennbar hätten sein müssen, abgeleitet werden.

Nach Meinung des LRH ist die momentane, innerhalb relativ kurzer Zeit aufgetretene, triste Finanzlage des Vereins auch wesentlich darauf zurückzuführen, dass der Vereinsvorstand auf die vom zuständigen Landesrat angebotenen Lösungsvorschläge und Entschuldungsszenarien nicht bzw. zu spät eingegangen ist.

Die anhand der Analyse des Förderungsprozesses bei der Abteilung Jugendwohlfahrt festgestellten Verbesserungsmöglichkeiten betreffen nicht nur die Förderungsgewährung beim Verein Tagesmütter Kremstal. Deren Behebung kann vielmehr auch einen Beitrag zur Optimierung der Förderungsprozesse des Landes im Allgemeinen leisten. Sie werden im folgenden Kapitel kurz zusammen gefasst.

Mögliche Verbesserungsmaßnahmen zur Subventionsgewährung

- 9.1. Die Prüfung der Förderungsprozesse beim Verein Tagesmütter Kremstal gab quasi als Nebenprodukt Anlass zu einer Reihe von Empfehlungen, welche die Subventionsgewährung beim Land Oö. im Allgemeinen und damit auch die Förderung der Tagesmüttervereine betreffen.
- 9.2. Im Einzelnen empfahl der LRH:
 - Weitgehende inhaltliche Konkretisierung des Förderungszweckes; Förderungen zum laufenden Aufwand sollten der Ausnahmefall sein.
 - Förderung nach konkreten Leistungsvereinbarungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips; Einforderung von jährlichen Tätigkeitsberichten von den Förderungsgebern, die über das erbrachte Leistungsspektrum, die Aufgabenerfüllung und die Förderungsmittelverwendung Aufschluss geben.
 - Vermerke eines Buchprüfers, welche lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses belegen, stellen nach Ansicht des LRH kein Zeugnis über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Förderungsobjektes dar: Verwendungsnachweisüberprüfungen sollten durch eine stichprobenartige Risikoanalyse betreffend die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Leistungserbringung des Förderungsnehmers ergänzt werden. Damit kann das Land Oö. interne oder

externe Fachexperten beauftragen. Gegenstand dieser Analyse sollte aber auch die Zweckmäßigkeit der Vereinsorganisation, die Qualität der Leistungserbringungsprozesse und die fachliche Eignung des Vereinspersonals und der Vereinsorgane sein.

- Definition des inhaltlichen Umfangs und Konzentration der fachlichen Aufsicht bei möglichst einer Stelle; Anpassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Oö. Jugendwohlfahrtsgesetz.
- Schaffung der Voraussetzungen, um Kennzahlen für gleichartige, geförderte Institutionen erarbeiten zu können; Einrichtung eines einfachen Benchmark- und Monitoringsystems zur Früherkennung von unerwünschten Entwicklungen bei den Förderungsnehmern.
- Bessere Kommunikation und Abstimmung zwischen den unterschiedlichen Förderungsgebern unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit.

9.3. *Die Abteilung Jugendwohlfahrt merkte an, dass sich die Empfehlungen des LRH mit den Einschätzungen der Fachabteilung vollinhaltlich decken. Die Umsetzung der Empfehlungen ist mit den vorhandenen Personalressourcen allerdings nur eingeschränkt möglich.*

1 Beilage

Linz, am 2. April 2009

Dr. Helmut Brückner
Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Sonderprüfung betreffend den Verein Tagesmütter Kremstal

Aktenzahl: LRH-140020/7-2009-Gr

Ort und Datum: LRH, Promenade 31, Linz, am 24. März 2009

Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Mag. Helmut Mitter (Büro LR Ackerl)
Mag. Miriam Köck (Büro LR Ackerl)
Dr. Gabriele Haring (Abt. Jugendwohlfahrt)
Dr. Josef Marschner (Abt. Jugendwohlfahrt)
Mag. Brigitta Sonnleitner (Abt. Jugendwohlfahrt)
Mag. Marcus Wiesinger (Abt. Jugendwohlfahrt)
Anne Freudenthaler (Abt. Jugendwohlfahrt)



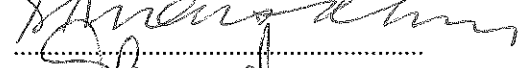
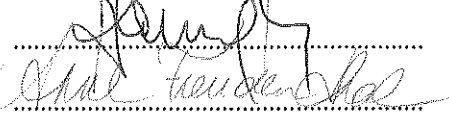


Mitglieder des LRH: Mag. Ronald Gruber
Daniela Grillberger
Ing. Norbert Sterrer MPA BA

Den oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis der Sonderprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.


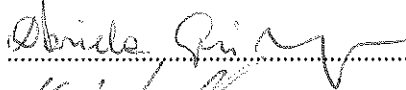

Über den Inhalt des vorgetragenen Ergebnisses konnte inklusive der während der Schlussbesprechung vorgenommenen Änderungen übereinstimmende Auffassung erzielt werden. Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck).

Die oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichten auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:


.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mitglieder des LRH:


.....

.....

.....
.....
.....
.....